

Minister für Bauwesen sowie mit Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen den Titel

„Professor bei der Deutschen Bauakademie“

verleihen.

V

Rechtsstellung

§28

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist dem Minister für Bauwesen unterstellt.

(2) Die Akademie führt ein Dienstsiegel und ein Traditionssiegel.

§29

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten der Akademie und bei seiner Verhinderung durch den Wissenschaftlichen Direktor vertreten.

(2) Die Direktoren der Institute und Einrichtungen vertreten die Akademie im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche. Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen kann nur auf der Grundlage der planmäßig zur Verfügung gestellten Mittel erfolgen.

(3) Im Rahmen von schriftlich durch die Vertretungsbefugten gemäß Absätzen 1 und 2 erteilten Vollmachten können auch andere Mitglieder bzw. von der Akademie beauftragte Personen die Akademie vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

(4) Der innerdienstliche Verkehr in der Akademie wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§30

Änderung des Statuts

Änderungen und die Aufhebung dieses Statuts bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
über das Statut des Ministeriums für Bauwesen.**

Vom 12. Mai 1966

§ 1

Die Verordnung vom 15. Oktober 1959 über das Statut des Ministeriums für Bauwesen (GBl. I S. 843) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r